

V o r l a g e  
zur Kenntnisnahme  
für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung

1. Gegenstand der Vorlage: Beschluss Nr. 192  
(Drucksache Nr. 227/III)  
der BVV Steglitz-Zehlendorf vom 17.10.2012  
betreffend  
**"Landschaftsplanverfahren für das Gebiet südlich  
der Thermometer-Siedlung"**
2. Berichterstatte(r)in: Bezirksstadträtin Markl-Vieto
3. Die Bezirksverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.10.2012 unter Beschluss Nr. 192 folgendes beschlossen:

*Das Bezirksamt wird ersucht zu prüfen*

*1) für das gesamte Gebiet südlich der Thermometer-Siedlung, das von der Réamurstraße/Landweg, Osdorfer Straße, der Landesgrenze zu Brandenburg und der Trasse der Anhalter Bahn begrenzt wird, ein neues Landschaftsplanverfahren nach §§ 8–10 NatSchGBln einzuleiten*

*und*

*2) dabei eine „vorgezogene Bürgerbeteiligung“ nach § 10 Absatz 3 NatSchGBln durchzuführen.*

*Das Bezirksamt wird gebeten, alle noch zu erarbeitenden Entwürfe von Plänen zu Lichterfelde Süd mit den Trägern öffentlicher Belange (inklusive der anerkannten Naturschutzverbände) abzustimmen.*

Den Schutz von Natur und Landschaft in dem genannten Gebiet zu gewährleisten, ist gesetzlicher Auftrag des Bezirksamts. Schwerpunkt der Bemühungen des Bezirksamts der letzten zwei Jahre war es, eine dauerhafte Perspektive für die Lichterfelder Weidelandschaft zu entwickeln. Dies ist mit der Absichtserklärung vom April 2013 mit 57 (von 96) ha auch weitgehend gelungen (vgl. Drucksache 0509/IV). Zum Auftrag der BVV bezüglich der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets sei auf den Bericht des Bezirksamts zu Beschluss 148 (Drs. Nr. 0151/IV) verwiesen.

Das Instrument Landschaftsplanverfahren ist über das Berliner Naturschutzgesetz Ende der 1970er Jahre in Bund und Ländern mit großen Erwartungen eingeführt worden. Diese Erwartungen haben sich aus Sicht des Bezirksamts bezogen auf die Berliner Situation eindeutig nicht erfüllt.

Insgesamt wurden seit Inkrafttreten des NatSchGBln im Jahre 1979 in ganz Berlin lediglich 16 klassische Landschaftspläne (d. h. ohne Biotopflächenfaktor) festgesetzt, darunter vier in Steglitz-Zehlendorf. Auf Nachfrage teilte die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt am 20.02.2013 mit, dass seit dem Jahr 2000 in ganz Berlin nur acht Landschaftsplanverfahren eingeleitet wurden, davon vier nach dem 1.1.2005. Dabei handelt es sich ausschließlich um Landschaftspläne, die den Biotopflächenfaktor für den Baubestand zum Ziel und Inhalt haben. Dazu gehört auch der Plan XII-L-6 für das Steglitzer Zentrum.

Ursache ist, dass der isolierte Vollzug von Landschaftsplänen rechtlich nicht gesichert ist (vgl. § 50 NatSchG Bln), sie anderen Planungen untergeordnet und unflexibel im Hinblick auf sich wandelnde, naturschutzfachliche Anforderungen sind.

Die inzwischen aktualisierten Rechtsgrundlagen machen deutlich, dass Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege u.a. innerhalb von den Planungsinstrumenten Landschaftsprogramm, Flächennutzungsplan und Bebauungsplänen umzusetzen sind. Es heißt dort :

*§ 9 (2) NatSchG Bln Landschaftspläne*

*Die Festsetzungen eines Landschaftsplans dürfen denen eines Bebauungsplans nicht widersprechen. (...) (Es) können Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 im Bebauungsplan auch dann festgesetzt werden, wenn ein Landschaftsplan nicht aufgestellt wird.*

*§ 11 BNatSchG*

*(3) Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches (Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege) zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 (Flächennutzungsplan) und 9 (Bebauungsplan) des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden.*

*(4) Werden in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Landschaftsrahmenplänen oder Landschaftsprogrammen dargestellt, so ersetzen diese die Landschaftspläne.*

Die zwischenzeitlichen Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) wurden mit dem Naturschutzrecht verknüpft und haben so wesentliche Umwelt- und Naturschutzziele aufgenommen. In den nächsten Jahren stehen für Lichterfelde-Süd die Änderung des *Landschaftsprogramms*, ein *geänderter* Flächennutzungsplan (FNP) und ein oder mehrere Bebauungspläne an. Bei der anstehenden FNP-Änderung sind z.B. ein Umweltbericht und eine strategische Umweltprüfung erforderlich. Die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden dabei von den jeweils zuständigen Naturschutz- und Planungs-Behörden verbunden mit der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung der Naturschutzbehörden und der Öffentlichkeit sachgerecht abgearbeitet sowie schließlich von den Parlamenten entschieden,

Zum Thema Bürgerbeteiligung hat das Bezirksamt bereits weit im Vorfeld der formellen Planungsprozesse die angrenzende Bürgerschaft, Initiativen und Naturschutzverbände einbezogen. Zu erwähnen sind zuletzt zwei große Veranstaltungen vor Ort am 19.04.12 und 15.10.13 sowie eine Bürgerwerkstatt am 23.11.13, in der Wünsche und Leitlinien für die weitere Planung zusammengefasst wurden. Darüber Hinaus steht das Bezirksamt im fortlaufenden Austausch mit einer Vielzahl von betroffenen und interessierten Menschen und Organisationen. Es ist vorgesehen auch weiterhin die Bürgerschaft einzubeziehen – wiederum weit über die gesetzlich ohnehin vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren.

Fazit: Ein Landschaftsplan ist nicht geeignet, schnell und unabhängig von anderen Behörden und Planungen zum Schutz von wertvollen und schützenswerten Biotopen in Lichterfelde Süd beizutragen. Sollte sich diese Einschätzung ändern, ist zu jedem Zeitpunkt die Einleitung eines Verfahrens möglich.

Wir bitten, den Beschluss als erledigt anzusehen.

Kopp  
Bezirksbürgermeister

Markl-Vieto  
Bezirksstadträtin